

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2003/090**

freigegeben am 10.06.2003

GB 3

Sachbearbeiter/in: Zech, Guido

Datum: 11.04.2003**Aufstellung einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch für Flächen am Denkmalsweg, am Loyer Weg und an der Emsoldstraße****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	30.06.2003	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	01.07.2003	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Dem Entwurf der Außenbereichssatzung Hankhausen wird gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für Flächen am Denkmalsweg, am Loyer Weg und an der Emsoldstraße wird zugestimmt.
2. Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.
3. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen

Sach- und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 01.04.2003 dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Kosten für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für Flächen am Denkmalsweg, am Loyer Weg und an der Emsoldstraße zugestimmt. Zwischenzeitlich wurde der Vertrag geschlossen. Das Planungsbüro NWP wurde mit der Erarbeitung der Satzung beauftragt. Das Ergebnis liegt nunmehr vor.

Gemäß § 36 Abs. 6 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Aufstellung des Verfahrens das vereinfachte Verfahren nach § 13 Nr. 2 und 3 BauGB entsprechend anzuwenden. Dies bedeutet, dass lediglich eine öffentliche Auslegung mit gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange notwendig ist. Auf eine frühzeitige Bürgerbeteiligung ist daher zu verzichten. Im Übrigen bedarf die Satzung der Genehmigung durch die Bezirksregierung.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich nicht.

Anlagen:

1. Außenbereichssatzung Hankhausen
2. Textliche Festsetzungen